

# Nicht unlauter und kein Wettbewerb

## Überlegungen zu einer Verteidigungsrede für den angeklagten Friedensaktivisten Herman Theisen, der zum Whistleblowing ermuntert hat

von Klaus Hennemann



**Klaus Hennemann** ist Vorsitzender Richter am LAG i. R., ehemaliges Mitglied der Redaktion und lebt in Heidelberg.

Fast genau 30 Jahre nach der Blockade von 20 Richtern und Richterinnen am 12.01.1987 vor dem US-Atomraketendepot in Mutlangen<sup>1</sup> erstattete der Heidelberger Friedensaktivist Herman Theisen anlässlich der Vorstellung des aktuellen »Grundrechte-Report« am 15.06.2016 in Karlsruhe einen Bericht in eigener Sache.

Danach hatte er am 05. und 13.05.2015 vor den Toren der in Oberndorf, Neckar ansässigen Firma Heckler & Koch Flugblätter an die Mitarbeiter dieser Waffenschmiede für Infanterie- und Handfeuerwaffen verteilt. Theisen hatte dazu aufgerufen, die Öffentlichkeit umfassend und rückhaltlos über die Hintergründe und Strukturen der – wie er es ausdrückte – illegalen Exportpraxis und damit im Zusammenhang stehenden Schmiergeldzahlungen des HK-Managements zu unterrichten. Gehe es doch um Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, das Außenwirtschaftsgesetz, aber auch um strafbare Bestechung. Zur Überraschung des Lesers endet das Flugblatt mit einer von ihm so genannten »Rechtshilfebelehrung«. Jeder möge für sich persönlich abwägen, ob er dem Aufruf tatsächlich folgen wolle. Er warnte vor möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen und Strafverfahren, unter anderem nach § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Soweit ersichtlich verhallte der Aufruf für Heckler & Koch folgenlos, nicht jedoch für Theisen.

Das Amtsgericht Oberndorf bedachte ihn etwa ein Jahr später mit einem Strafbefehl

in Höhe von 90 (i.W.: neunzig) Tagessätzen, in Summe 3600 Euro.<sup>2</sup> Wegen Hausfriedensbruchs in einem Fall und zweifacher Aufforderung zu Straftaten des Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gem. § 17 UWG durch Verbreitung von Schriften gemäß § 111 StGB. Mündliche Verhandlung über Theisens Widerspruch ist noch nicht anberaumt.<sup>3</sup>

Die vom Gericht in diesem Strafbefehl geäußerte, aber nicht ansatzweise begründete Rechtsansicht, für die erfolglos angestiftete Haupttat sei § 17 Absatz I UWG einschlägig, überrascht wegen des Gesetzeswortlauts. Danach wird bestraft, wer als bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein ihm anvertrautes oder zugänglich gewordenes »... Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis ... unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber Schaden zuzufügen, mitteilt...«.

---

Welches schützenswerte  
Geheimnis?

---

Der Begriff des Geschäfts- und Betriebs-Geheimnisses hat nach wohl allgemeiner Ansicht<sup>4</sup> vier Voraussetzungen. Erstens einen bestehenden Unternehmensbezug, zweitens fehlende Offenkundigkeit, drittens einen Geheimhaltungswillen des Unternehmens. Allerdings bestehen im vorliegenden Fall Zweifel, ob die vierte Voraussetzung, nämlich ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung, guten Gewissens bejaht werden kann. Ein solches Interesse hat begrifflich Wettbewerbsrelevanz zum Voraus-

setzung. Es muss wenigstens tendenziell möglich sein, dass durch die Informationsweitergabe die Konkurrenzfähigkeit eines potentiellen Wettbewerbers gestärkt wird<sup>5</sup>. Der Fall Theisen ist jedoch durch die atypische Situation der Anstiftung zu einer Haupttat gekennzeichnet, deren objektives Ziel die Behebung eines bestehenden schweren öffentlichen Missstandes ist. Das aber ist Whistleblowing.<sup>6</sup> Dem Whistleblower geht es nicht um die Stärkung eines Konkurrenten, also nicht um den »...Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen...«, wie abschließend und verbindlich in § 1 Satz 1 UWG definiert. Und unter einer »geschäftlichen Handlung« versteht die weitere rechtsverbindliche Legaldefinition von § 2 Absatz 1 Ziffer 1 UWG »... jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes ... von Waren... objektiv zusammenhängt...«. Die bei Heckler & Koch beschäftigten Personen, die vom Angeklagten (wenngleich vergeblich) angesprochen wurden, sind keine »Marktteilnehmer« nach Maßgabe der weiteren Definition von § 2 Absatz 1 Ziffer 2 UWG, weil keine Mitbewerber, Verbraucher, Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen. Whistleblowing, also die öffentliche Skandalisierung von Insiderwissen über gravierende gesellschaftliche Missstände wie Gesetzesbruch, als Dienstleistung einzuordnen, wäre allenfalls beste Satire.

Kann etwas Illegales zum schützenswerten Geheimnis umetikettiert werden? Die arbeitsrechtliche Literatur verneint dies einhellig: »Unlautere oder gesetzwidrige Vorgänge (z.B. Steuerhinterziehung) genießen keinen Geheimschutz« konstatieren fünf Kommentare zu § 79 BetrVG, welcher Betriebsräte verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren.<sup>7</sup> Und mit kaum zu überbietender Deutlichkeit konstatiert Oetker<sup>8</sup>: »Die bei der Auslegung zu beachtende Einheit der Rechtsordnung verbietet es grundsätzlich, ein Verhalten durch Verschwiegenheitspflichten zu schützen, das dieses in anderen Gesetzen untersagt bzw. unter Strafe stellt. Wenn der Gesetzgeber wegen eines überwiegenden Allgemeininteresses die Weitergabe illegaler



Ausgabe vom 12.03.1929

*Unternehmensgeheimnisse verhindern will, dann muss er das – wie teilweise geschehen (z.B. § 93 II StGB, § 46 Abs. 9 GWB a.F.) – ausdrücklich anordnen.*

Hilfsweise:

Werden auch illegale Geheimnisse von § 17 UWG erfasst?

Das Stichwort: »Rechtswidriges Geheimnis« erinnert an den Justizskandal von 1929 um den Weltbühne-Artikel: »Windiges aus der deutschen Luftfahrt«. Darin wurde die völkerrechtswidrige Aufrüstung der schwarzen Reichswehr angeprangert. Das Reichsgericht ahndete dies am 23.11.1931 mit der Verurteilung von Carl von Ossietzky, des Chefredakteurs der Weltbühne, mit 18 Monaten Freiheitsentzug wegen Landesverrates.<sup>9</sup> Erst im Jahr 1968 fand der Bundestag die Kraft, im Rahmen der Notstandsgesetzgebung die Strafrechtsvorschriften über den Landesverrat ein Stück weit zu bereinigen<sup>10</sup> und in §§ 93 Absatz II, 97 a StGB den Begriff des »illegalen Staatsgeheimnisses« dem offiziellen Sprachgebrauch zuzuführen: Die sogenannte Lex Ossietzky. Zuvor jedoch, im Jahr 1963, hatte der Fall des Berliner Verfassungsschutzbeamten Werner Pätsch die Gemüter erregt, weil er als wohl erster nachkriegsdeutscher

Whistleblower das illegale Abhören (sog. Durchlöten) von Bundesbürgern in die Presseöffentlichkeit trug. Was seinem Strafverteidiger und wortgewaltigen Bundestagsabgeordneten Dr. Adolf Arndt vor dem 3. Strafsenat des BGH eine schneidend-harte Kritik an der Anklage wegen Landesverrats abnötigte:

*»Für einen Rechtsstaat (ist es) schlechthin eine Selbstverständlichkeit, dass schutzwürdig einzig ein Geheimnis sein kann, das nicht nur mit seiner Verfassung, sondern überhaupt mit seinem Recht in Einklang steht.«*

Das Ergebnis der fast einwöchigen Hauptverhandlung war ein gewundener und mit Ausnahmen und Rückausnahmen begründeter Freispruch vom Vorwurf des Landesverrats und eine sehr gelinde Verurteilung zu einer viermonatigen Bewährungsstrafe wegen Verletzung der beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht.<sup>11</sup>

Indes scheint das Bewusstsein vieler führender Kommentatoren des Wettbewerbsrechts für das Ziel einer möglichst widerspruchsfreien Rechtsordnung nicht sehr ausgeprägt zu sein. So wird mit Unschuldsmiene ausgeführt, für das Geheimhaltungsinteresse sei es »... bedeutungslos, ob ein Geheimnis einen sittenwidrigen oder gesetzwidrigen (sic) Inhalt

habe, z.B. Schmiergeldpraxis oder Kartellbeteiligung...«.<sup>12</sup> Zwar wird zur Bedeutung der Meinungsfreiheit nach Art 5 GG angemerkt, neben dem Interesse an Geheimhaltung sei mitunter auch ein gesamtgesellschaftliches Interesse an einem möglichst ungehinderten Informationsaustausch zu berücksichtigen.<sup>13</sup> Aber bereits einige Zeilen später wird ohne konsistente Begründung wieder zurückgerudert mit dem offenen Bekenntnis, auch das »rechtswidrige Geheimnis« sei wettbewerbsrechtlich schutzwürdig. Unter anderem, weil sogar der Dieb gegen den Diebstahl der ihm rechtswidrig weggenommenen Sache geschützt sei.

Um einiges differenzierter ist die Argumentation von Rützel in dem Aufsatz: »Illegale Unternehmensgeheimnisse«<sup>14</sup>. Er benennt anhand einer Typologie verschiedener Arkanbereiche deren spezifische Belange und ihre am Gemeinwohl orientierten Interessen. So zeigt er im Kontext der erwähnten §§ 93, 97 a StGB den Unterschied auf zwischen rechtswidrigen Staatsgeheimnissen, deren Offenbarung den staatlichen Bestand gefährden und die daher Geheimschutz benötigen, und solchen, die gegen Grundwerte der Verfassung verstoßen und eben nicht vertuscht werden dürfen. Weiter erörtert er das Bedürfnis nach bestimmten Geheimschutz-Regeln der unterschiedlichen Verwaltungsbereiche aus nachvollziehbaren spezifischen Erwägungen des Gemeinwohls und begründet das legitime Interesse der Allgemeinheit an Verschwiegenheit bestimmter beratender Berufe (wie Seelsorger und Rechtsanwälte) oder der Presse an Informantenschutz auch und gerade bei der Weitergabe von Informationen über illegale Vorgänge. Hinsichtlich des hier relevanten gewerblichen Rechtsschutzes zögert er, Illegales generell zur Vermeidung eines Selbstwiderspruchs der Rechtsordnung für nicht schutzfähig zu erklären, votiert aber dafür, solche Geheimnisse allenfalls punktuell und nur bei Vorliegen eines erheblichen Allgemeininteresses zu privilegieren. Im Übrigen gebe es keinen Schutz vor Offenbarung, und zwar wiederum wegen des Allgemeininteresses an der Lauterkeit des Wettbewerbs. Diese Sichtweise überzeugt, nicht zuletzt, weil gerade § 1 Satz 2 UWG explizit und programmatisch »...zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem

unverfälschten Wettbewerb...« zu schützen sich zum Ziel gemacht hat.

So befürwortet auch Prof. W. Hefermehl, einer der bedeutendsten Vertreter des deutschen Wirtschaftsrechts einschließlich des gewerblichen Rechtsschutzes, die Ausführungen von Rützel ausdrücklich<sup>15</sup>. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass allenfalls das Interesse am Erhalt von Arbeitsplätzen bei Heckler & Koch ein vorrangiges Allgemeininteresse sein könnte. Der lang verschwiegene Skandal um die Manipulation von Auto-Abgaswerten mag jedoch deutlich machen, dass auch insoweit das allzu kurzfristige vom langfristigen Interesse unterschieden werden muss. Denn bei einem frühzeitigen Whistleblowing durch Insider wären die nun eingetretenen und weiterfressenden Schäden für die betroffenen Unternehmen und auch für den Erhalt von Arbeitsplätzen wohl gar nicht entstanden, zumindest aber weitaus geringer ausgefallen.

---

Weder Vorsatz noch  
Schädigungsabsicht,  
aber Meinungsfreiheit.

---

Die – vermeintliche – Aufforderung zum Geheimnisverrat muss, um strafbar zu sein, vorsätzlich begangen werden. Das entsprechende Wissen und Wollen scheint die Anklage wohl gerade wegen der dem Flugblatt angehängten »Rechtshilfebelehrung« für gegeben anzusehen. Wer die Erfüllung der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen von § 17 UWG für möglich halte, indem er sie auch noch zitiere, habe ihren Geltungsbereich klar erkannt und deren tatbestandsmäßige Erfüllung und den Eintritt des Erfolgs auch gewollt. Aber so einfach ist es nicht. Der Angeklagte setzt sich vielmehr mit seiner anfänglichen Anstiftung durch die angefügte Belehrung in offenen Widerspruch und unternimmt am Ende eine Abstiftung. (Nahezu eine paradoxe Intervention.) Er klärt auf über nach seiner Meinung in Betracht kommende Strafvorschriften und appelliert an die Mitarbeiter von Heckler & Koch etwa so, als wollte er sagen: »*Tut besser nichts, was den Straftatbestand von § 17 UWG erfüllen könnte*«. Im Zivilrecht mag in solchen Fällen dem Grundsatz gefolgt werden, dass Widersprüche und Zweifel in Erklärungen an eine unbestimmte Vielzahl von Perso-

nen zu Lasten des Verwenders gehen und dieser sich an der für ihn ungünstigsten Auslegung festhalten lassen muss. Im Strafrecht jedoch gilt der Grundsatz: Im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten. Welche Zweifel? Eben die oben dargelegten Argumente zum Nichtvorliegen des objektiven Tatbestands von § 17 UWG. Daher ist es nicht fernliegend, dem Wortlaut der Rechtshilfebelehrung zu entnehmen, auch der Angeklagte habe es für möglich gehalten, dass nicht alle Mitteilungen über »Hintergründe und Strukturen« des illegalen Waffenexports und der damit einhergehenden Bestechung dem gesetzlich geschützten Geheimbereich zuzuordnen seien und die Schnittmenge von Geheimnisbereich und sonstigen Informationen notwendigerweise deckungsgleich sei.

Demnach hatte der Angeklagte in Wahrheit wohl nur den Willen und die Vorstellung, ein persönliches Werturteil abzugeben, um einen Meinungskampf unter dem Schutz von Artikel 5 Grundgesetz zu eröffnen. Aber selbst wenn er nur zur Offenbarung von Tatsachen, also von »Informationen und Ideen« hätte auffordern wollen, fielen er gleichwohl unter den weitergehenden Grundrechtsschutz von Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention.<sup>16</sup>

Weiter handelte er nicht aus Eigennutz, weil dies ein Streben nach eigenem materiellen oder immateriellen Vorteil voraussetzten würde.<sup>17</sup>

Noch weniger hatte er die Absicht, dem Unternehmen Heckler & Koch Schaden zuzufügen. Schädigungsabsicht beinhaltet ein zielgerichtetes Erstreben des tatbestandsmäßigen Erfolgs; es muss dem Täter gerade darauf ankommen, einen Schaden herbeizuführen, auch wenn der Erfolg nicht als sicher, sondern nur als möglich vorgestellt wird.<sup>18</sup> Für die damit aufkommende Frage des Verhältnisses von Mittel und Ziel ist ein Rückgriff auf die grundlegende Lüth-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hilfreich. Der angeklagte Theisen befindet sich nämlich rechtlich und tatsächlich in einer vergleichbaren Situation wie Erich Lüth. Dieser Hamburger Senatsbeamte hatte öffentlich zum Boykott der Filme des in der NS-Zeit insbesondere durch den antisemitischen Film »Jud Süß« hervorgetretenen Regisseurs Veit Harlan aufgerufen und war auf Antrag der Produzenten des



Films »Ewige Geliebte« wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 BGB zur Unterlassung verurteilt worden. Das Bundesverfassungsgericht hatte dies mit Urteil vom 15.01.1958<sup>9</sup> korrigiert und zum Anlass grundsätzlicher Ausführungen über die Auswirkungen der Meinungsfreiheit auf einfache Gesetze, also auch auf das UWG genommen: Danach müssen die allgemeinen Gesetze i. S. v. Art 5 GG in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, dass der besondere Wertgehalt dieses Rechts in jedem Fall gewahrt bleibt. Es geht um eine Wechselwirkung, wonach die allgemeinen Gesetze zwar dem Wortlaut nach der Meinungsfreiheit Schranken setzen, ihrerseits aber nach der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung von Artikel 5 Grundgesetz im freiheitlich-demokratischen Staat ausgelegt und von ihrer das Grundrecht begrenzende Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen. Wenn es wie vorliegend, um die öffentliche Erörterung gemeinschaftswichtiger Fragen geht, ist eine Abwägung der Meinungsfreiheit mit den rechtlichen Interessen der Filmproduzenten unter Berücksichtigung des Einzelfalls unerlässlich.

Zum vorliegend streitigen subjektiven Merkmals einer Schädigungsabsicht führt nun das Bundesverfassungsgericht wörtlich aus: »... es wird in die Waagschale fallen müssen, wenn von dem Grundrecht nicht zum Zweck privater Auseinandersetzung Gebrauch gemacht wird, der Redende (hier der Boykottaufrufer Lüth, aber ebenso Theisen) vielmehr in erster Linie zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen will, sodass die etwaige Wirkung seiner Äußerung auf die privaten Rechtskreise eines anderen zwar eine unvermeidliche Folge, aber nicht das eigentliche

Ziel der Äußerung darstellt. Gerade hier wird das Verhältnis von Zweck und Mittel bedeutsam (sic!). Der Schutz des privaten Rechtsgutes kann und muss umso mehr zurücktreten, je mehr es sich nicht um eine unmittelbar gegen dieses Rechtsgut gerichtete Äußerung in privaten, namentlich im wirtschaftlichen Verkehr und in der Verfolgung eigennütziger Ziele, sondern um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in der Öffentlichkeit handelt«.

Das Bundesverfassungsgericht verneint damit unter Verweis auf die Meinungsfreiheit und den Unterschied von Zweck und Mittel auch die von § 17 UWG erforderliche Schädigungsabsicht.

---

Späte »Schützenhilfe« –  
aber doch noch just in time.

---

Möglicherweise war es Zufall, dass ein Jahr nach Theisens Flugblattaktion die Pressestelle des Stuttgarter Landgerichts am 18.05.2016 meldete:

»Hauptverfahren gegen Verantwortliche eines Waffenherstellers eröffnet

Die 13. Wirtschaftsstrafkammer hat das Hauptverfahren gegen eine Vertriebsmitarbeiterin, zwei ehemalige Vertriebsleiter und zwei ehemalige Geschäftsführer eines Waffenherstellers wegen des Vorwurfs des Verstößes gegen das Kriegswaffenkontroll- und Außenwirtschaftsgesetz eröffnet und die Anklage der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 30.10.2015 umfassend zur Hauptverhandlung zugelassen. Gegen den in Mexiko tätigen ehemaligen Verkaufsrepräsentanten wurde das Hauptverfahren mit Ausnahme einer angeklagten Tat ebenfalls eröffnet.

Der Beginn der Hauptverhandlung ist derzeit noch nicht absehbar. Das Aktenzeichen lautet: 13 KLS 143 Js 38100/10«.

Fünfeinhalb Jahre hatte es gedauert, ehe die Staatsanwaltschaft am 30.10.2015 auf die Strafanzeige von Jürgen Grässlin, Sprecher der Kampagne »Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel« vom 19.04.2010 offiziell mit der Anklageerhebung gegen die Mitarbeiter von Heckler & Koch reagierte. Gegenstand des Verfahrens sind 16 wahrscheinlich illegale Lieferungen von G-36-Sturmgewehren in vier mexikanische Unruheprovinzen aus der Zeit von 2006 bis 2009.

Diese zeitliche Abfolge lässt zumindest auf zweierlei schließen:

Der mit Theisens Flugblatt skandalisierte Missstand war zur Tatzeit möglicherweise nicht behoben und harrte angesichts des sich über ein halbes Jahrzehnt hinschleppenden Ermittlungsverfahrens der förmlichen Aufarbeitung.

Sein Verhalten war nicht unverhältnismäßig. Ihm konnte nach Lage der Dinge nicht zugemutet werden, die Mitarbeiter aufzufordern, ihre Meldung nur an die Staatsanwaltschaft als die zuständige Stelle im Sinn des Petitionsrechts von Artikel 17 GG zu richten und nicht öffentlich zu machen. Zur Tatzeit war es nicht abwegig zu mutmaßen, die Strafanzeige vom 19.04.2010 werde nicht mehr ernsthaft bearbeitet. Die gebotene Interessenabwägung des Einzelfalles, wie sie das Bundesverfassungsgericht einfordert, kann nicht anders als zu Gunsten des Angeklagten ausgehen.

P.S. Vielleicht findet ja die Verhandlung gegen Theisen vor dem AG Oberndorf zur gleichen Zeit im Herbst 2016 statt wie die gegen die ehemaligen Heckler & Koch-Manager vor der Stuttgarter Wirtschaftsstrafkammer. ■

## Anmerkungen

- 1 Vgl. Betrifft JUSTIZ 1987/26 und 32.
- 2 Aktenzeichen: 5 Cs 20Js10668/15. Die Wiedergabe des Wortlautes des Strafbefehls muss wegen der Strafandrohung von § 353 d StGB unterbleiben.
- 3 Stand vom 01.09.2016.
- 4 BGH GRUR 1955/424, 425; BGHSt 41/140.
- 5 Marius Prinz, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Informationsfreiheitsgesetz; Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster, Reihe II Band 11, 2015, dort Seite 35f. mit weiteren Nachweisen.
- 6 Vgl. <http://whistleblower-net.de>.

- 7 Fitting, Handkommentar zum Betriebsverfassungsgesetz, 2016, § 74 Rz. 3 mit vier weiteren Nachweisen (Buschmann, Kania, Duwell, Wlotzke).
- 8 Gemeinschaftskommentar BetrVG, 2014, §74, Rz. 13.
- 9 Suhr, Elke: Ossietzky. Eine Biographie. 1988/162 ff.
- 10 Rützel, GRUR 1995/557, 578.
- 11 BGHSt 20/342, NJW 1966/1227.
- 12 Köhler in Köhler-Bornkamm, »Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG« 2016, Rz. 9 zu § 17 UWG.

- 13 MüKo-Brammsen, Lauterkeitsrecht, §§ 5–22 UWG, 2006, Rz. 17.
- 14 GRUR 1995/557.
- 15 Baumbach-Hefermehl: Wettbewerbsrecht, 22. Aufl. 2001, § 17 UWG, Rz. 6.
- 16 Heinisch-Urteil des EGMR vom 27.11.2011, NZA 2011, 1269.
- 17 BGHSt 11/97.
- 18 Roxin 2006, StGB AT, Band I, § 12, Rz. 7.
- 19 Az. 1 BvR 400/51.